Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 12 vom 09.07.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung der Bundeswehr	**2**
Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 28. Juni 2010	**2**
Übungen von NATO-Landstreitkräften	**4**
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz für das Haushaltsjahr 2010	**4**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr (Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach) führt in der Zeit vom 27. Juli 2010 bis 10. August 2010 eine Biwakausbildung durch.

Übungsraum: Landkreis Schwandorf, Oberviechtach – Pullenried - Eslarn

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehem.) Landkreis Amberg vom 28. Juni 2010

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (Kreisamtsblatt Nr. 37/1965) zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 6. April 2006 (RABl. S. 12) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ wird die Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1906 der Gemarkung Krondorf (Landkreis Schwandorf) herausgenommen, die bisher Bestandteil des Schutzgebiets ist. Die betroffene Teilfläche ist in der beiliegenden Karte M 1:5000 (mit Schraffur) gekennzeichnet . Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

<u>Anlage zur Verordnung:</u>

Az.: 630-173

Anlage zur Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 28.Juni 2010

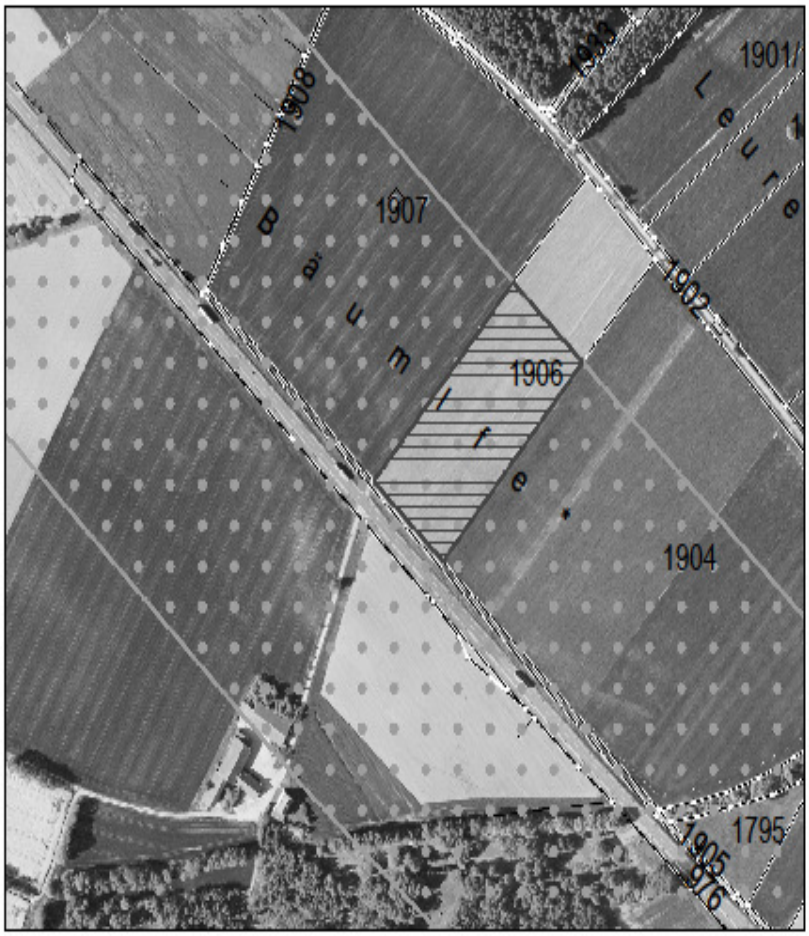

Kartenerstellung:
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

0 0,1 0,2 km N

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 28.Juni 2010

Liedtke
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt folgende Übungen durch:

01.08. bis 20.08.2010 (Bezeichnung: JMRC Rotation 10-07)
Übungsraum: Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt, Regensburg und Schwandorf

09.08.2010 bis 31.08.2010 (Bezeichnung: SPPC3) und **20.08.2010 bis 03.09.2010** (Bezeichnung: Logistic Thunder)
Übungsraum: Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth sowie nördlicher Landkreis Schwandorf (Markt Wernberg-Köblitz, Verwaltungsgemeinschaften Pfreimd und Schönsee, Gemeinde Teunz)

Die Übungen finden außerhalb der 10 km-Schutzzonen um den Truppenübungsplatz Hohenfels statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.
Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeitdirekt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 09.07.2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 23.06.2010, Az. 2.1-941 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.500,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 353.400,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage:

Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	571.500,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	3.500,00 €
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	568.000,00 €

b) Festsetzung der Investitionsumlage:

Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	353.400,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	227.900,00 €
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	125.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 30. Juni 2010
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Steger
1. Verbandsvorsitzende